



CAJ/50/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 24. August 2004

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Fünzigste Tagung**  
**Genf, 18. und 19. Oktober 2004**

**ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN ZU ARTIKEL 15 ABSATZ 1 NUMMER i UND  
ABSATZ 2 DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS: HANDUNGEN  
IM PRIVATEN BEREICH ZU NICHTGEWERBLICHEN ZWECKEN UND  
BESTIMMUNGEN ZUM NACHBAU**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarte auf seiner Tagung vom 21. Oktober 2003, ein Dokument in Form eines Entwurfs von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991 zu erstellen, die als Anleitung zur Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften bezüglich dieser Ausnahmen dienen könnten (vergleiche Absatz 117 des Dokuments CAJ/48/7). Ferner wurde vereinbart, daß das Dokument aufgrund des Inhaltsverzeichnisses in der Anlage des Dokuments CAJ/48/3 mit den von Mitgliedern und Beobachtern auf der obenerwähnten Tagung vorgebrachten Bemerkungen und Anregungen erarbeitet werden sollte (vergleiche Absätze 103 bis 116 des Dokuments CAJ/48/7).
2. Die Anlage dieses Dokuments enthält auf dieser Grundlage Entwürfe von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2.

*3. Der CAJ wird ersucht, den vorgeschlagenen und in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebenen „Entwurf von Erläuterungen zu den Ausnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und Absatz 2 der Akte von 1991: Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und Bestimmungen zum Nachbau“ zu prüfen und sich dazu zu äußern.*

[Anlage folgt]

CAJ/50/3

ANLAGE

ENTWURF VON ERLÄUTERUNGEN  
ZUR  
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Einleitung

1. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (das UPOV-Übereinkommen) selbst enthalten sind. Dieses Dokument darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht. Ziel dieses Entwurfs von Erläuterungen ist es, den Geltungsbereich zu erläutern und Beispiele für die Umsetzung der verbindlichen Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer i und der freigestellten Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens anzugeben.

## **Artikel 15 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens**

### **Ausnahmen vom Züchterrecht**

#### **1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf**

##### **i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,**

2. Die nachstehenden Abschnitte sollen einige der Handlungen erläutern, die von der Ausnahme erfaßt werden, sowie solche, die davon nicht erfaßt werden:

#### *Handlungen, die möglicherweise nicht unter den Geltungsbereich der Ausnahme fallen*

3. Der Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 Nummer i bedeutet, daß die Handlungen, um unter den Geltungsbereich der Ausnahme zu fallen, *sowohl* privater Natur sein *als auch* zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden müssen. Somit fallen nichtprivate Handlungen, selbst wenn sie nichtgewerblichen Zwecken dienen, nicht unter die Ausnahme. In dieser Hinsicht könnte eine Partei, die Vermehrungsmaterial einer Sorte an eine andere Partei abgibt, so angesehen werden, daß sie keine private Handlung vornimmt, ungeachtet dessen, ob es eine Form von Zahlung für das Material gibt. Diese Handlung würde somit nicht von der Ausnahme erfaßt. Außerdem fallen private Handlungen, die zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden, nicht unter die Ausnahme. Daher könnte ein Landwirt, der eigenes Nachbausaatgut einer Sorte im eigenen Betrieb aufbewahrt, so angesehen werden, daß er eine private Handlung vornimmt, diese Handlung jedoch nicht zu nichtgewerblichen Zwecken durchführt, wenn er beispielsweise später Erntegut der Sorte verkauft. Diese Handlungen würden nicht unter die Ausnahme fallen. Eine getrennte freigestellte Ausnahme (vergleiche Artikel 15 Absatz 2) wurde im Übereinkommen eingeführt, um den Nachbau zu regeln.

#### *Handlungen, die möglicherweise unter den Geltungsbereich der Ausnahme fallen*

4. Die Ausnahme läßt beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Amateurgärtner für die ausschließliche Nutzung im eigenen Garten zu, d. h., daß kein Material der Sorte an andere abgegeben wird, da dies eine Handlung wäre, die sowohl privater Natur wäre und zu nichtgewerblichen Zwecken durchgeführt würde. Gleichermäßen würde beispielsweise die Vermehrung einer Sorte durch einen Landwirt zum ausschließlichen Eigenverbrauch unter die Bedeutung „privat und nichtgewerblich“ fallen. Daher sind Tätigkeiten, u. a. beispielsweise auch die „Subsistenzlandwirtschaft“, wenn sie Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken sind, vom Geltungsbereich des Züchterrechts ausgeschlossen, und Landwirte, die diese Art Tätigkeiten durchführen, profitieren von der Verfügbarkeit geschützter neuer Sorten.

## Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

### Ausnahmen vom Züchterrecht

**2) [Freigestellte Ausnahme] Abweichend von Artikel 14 kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.**

5. Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht eine freigestellte Ausnahme (das Landwirteprivileg) vor, die es den Verbandsmitgliedern erlaubt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen den Nachbau vom Geltungsbereich des Züchterrechts auszuschließen und Lösungen anzunehmen, die eigens an ihre landwirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt sind.

6. Die Aufnahme dieser freigestellten Ausnahme erkennt an, daß es für einige Pflanzen die allgemeine Praxis der Landwirte war, Nachbau zu betreiben. Diese Bestimmung erlaubt es jedem Verbandsmitglied, bei der Bereitstellung des Sortenschutzes dieser Praxis und den damit verbundenen Aspekten für jede einzelne Art Rechnung zu tragen. Nichtsdestoweniger erkennt die Verwendung der Formulierung „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ an, daß wenn ein Landwirteprivileg eingeführt wird, dies in einer Weise geschehen sollte, die die vom UPOV-Übereinkommen bereitgestellten Anreize für die Züchter, neue Sorten zu entwickeln, nicht untergräbt.

7. Jede Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 setzt eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen ihrer Anwendung in jedem Hoheitsgebiet für jede einzelne Art voraus. Eine allgemeingültige Formel ist nicht sachgerecht. Rücksprache mit den Beteiligten, namentlich den Züchtern und Landwirten, zur Beurteilung dieser Auswirkungen ist ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung.

8. Faktoren wie die Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren und Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie wirtschaftliche Entwicklungen können im Laufe der Zeit eine Änderung der Mechanismen zur Umsetzung eines Landwirteprivilegs erfordern, um zu gewährleisten, daß das betreffende Verbandsmitglied optimalen Nutzen aus dem Sortenschutz zieht. Der rechtliche Rahmen sollte Bestimmungen umfassen, die eine derartige Anpassung auf zweckmäßige Weise ermöglichen wird.

9. Die nachstehenden Abschnitte untersuchen bedeutende Faktoren, die bei der Prüfung der Art und Weise, wie ein Landwirteprivileg umgesetzt werden soll, berücksichtigt werden könnten. Der erste Abschnitt untersucht die Faktoren, die zur Bestimmung dessen angewandt werden könnten, für welche Arten ein Landwirteprivileg geeignet wäre. Der zweite Abschnitt untersucht die Faktoren, die zur Bestimmung dessen angewandt werden könnten, was „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ für diejenigen Arten bedeutet, für die ein Landwirteprivileg eingeführt wird. Der dritte Abschnitt prüft, wo das Landwirteprivileg, falls es eingeführt wird, ausgeübt werden kann. Der vierte

Abschnitt bezieht sich auf die etwaigen Mechanismen zur Vergütung des Züchters, wenn das Landwirteprivileg umgesetzt wird:

Bestimmung der Pflanzen, für die ein Landwirteprivileg geeignet sein könnte

a) *Allgemeine Praxis*

10. Bei der Prüfung der Art und Weise, wie das Landwirteprivileg umgesetzt werden könnte, erarbeitete die Diplomatische Konferenz von 1991 (vergleiche Seite 63 der UPOV-Veröffentlichung Nr. 346(G), „Aufzeichnungen über die Genfer Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“) folgende Empfehlung:

„Die Diplomatische Konferenz empfiehlt, daß die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, nicht dahin gehend ausgelegt werden sollten, daß sie den Zweck haben, die Möglichkeit zu eröffnen, die üblicherweise als „Landwirteprivileg“ bezeichnete Praxis auf solche Bereiche des Pflanzenbaus zu erweitern, in denen dieses Privileg auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keiner allgemeinen Praxis entspricht.“

11. Diese Empfehlung stellt klar, daß die Erwägung des Landwirteprivilegs auf diejenigen Pflanzen beschränkt werden sollte, bei denen es die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten. Bei diesen Pflanzen sollte geprüft werden, ob die Einführung eines Landwirteprivilegs „in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters“ erfolgen könnte, damit die Anreize für die Züchter, neue Sorten zu entwickeln, wie im UPOV-Übereinkommen vorgesehen, erhalten blieben.

b) *Verwendung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken*

12. Artikel 15 Absatz 2 sieht vor, daß „jede Vertragspartei [...] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken kann, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“ (unterstrichen zur verstärkten Betonung)

13. Diese Formulierung stellt klar, daß das Landwirteprivileg auf diejenigen Arten beschränkt wird, deren Erntegut zu Vermehrungszwecken verwendet wird. Ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist kleinkörniges Getreide, dessen geerntete Körner auch als Saatgut, d. h. Vermehrungsmaterial, verwendet werden können. Die Formulierung deutet auch an, daß es nicht die Absicht ist, ein Landwirteprivileg für Pflanzen einzuführen, deren Erntegut nicht für Vermehrungszwecke verwendet wird (z. B. Obstarten, Schnittblumen usw.). Zusammen mit der Empfehlung der Diplomatischen Konferenz (vergleiche a) oben) bedeutet dies, daß das Landwirteprivileg nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn es die allgemeine Praxis war, das Erntegut für Vermehrungszwecke zu verwenden.

c) *Sortentyp*

14. Wird entschieden, ein Landwirteprivileg für eine bestimmte Art einzuführen, besteht die Möglichkeit, lediglich bestimmte Sortentypen anzugeben, für die das Landwirteprivileg anwendbar wäre. Bei Arten, für die ein Landwirteprivileg besteht, könnten die Behörden beispielweise entscheiden, das Landwirteprivileg nicht auf Hybridsorten oder synthetische Sorten auszudehnen. Wie auch für Arten im allgemeinen berücksichtigen diese Entscheidungen, ob die Einführung eines Landwirteprivilegs für diese Sorten in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters erfolgen könnte und ob es die allgemeine Praxis war, daß die Landwirte Erntegut für die weitere Vermehrung aufbewahrten.

Angemessener Rahmen und Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters

15. Bei Arten, für die entschieden wird, daß ein Landwirteprivileg geeignet wäre, ist zu berücksichtigen, was für jede Art ein angemessener Rahmen und die Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters bedeuten würde. U. a. könnten die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden. Diese Faktoren sind für Veranschaulichungszwecke gedacht, und die Behörden sollten beachten, daß jedes System im Hinblick auf seine Verwaltung zweckmäßig sein muß.

a) *Größe des Landwirtschaftsbetriebs / der Anbaufläche*

16. Ein Faktor, der zur Festsetzung eines angemessenen Rahmens angewandt werden könnte, ist die Größe des Landwirtschaftsbetriebs bzw. alternativ die vom Landwirt bestellte Anbaufläche. Somit kann es „Kleinbauern“ mit kleinen Betrieben (oder kleinen Anbauflächen) erlaubt werden, Nachbauseaatgut in anderem Umfang und mit anderen Beträgen für die Vergütung des Züchters als Landwirten mit großen Flächen zu verwenden. Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters müßte die Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) eines Kleinbauern jedoch in jedem Hoheitsgebiet individuell geprüft werden. In Land A würden beispielsweise Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha möglicherweise lediglich 5 % der Erzeugung der Pflanze X bestreiten. Somit könnte sich in Land A die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für Kleinbauern, ermäßigte oder keine Lizenzgebühren für die Art X zu entrichten, nur geringfügig auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken. Umgekehrt könnten in Land B Landwirte mit Betrieben (oder Anbauflächen) von weniger als 10 ha für die Art X 90 % der Produktion bestreiten. Somit würde sich in Land B die Festsetzung einer Größe von 10 ha für einen Kleinbauern und die Erlaubnis für einen Kleinbauern, ermäßigte oder keine Lizenzgebühren für die Art X zu entrichten, erheblich auf die Gesamtvergütung des Züchters auswirken und würde infolgedessen die berechtigten Interessen des Züchters möglicherweise nicht wahren.

17. Die Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) könnte zur Schaffung verschiedener Kategorien von Landwirten genutzt werden, die für die Festsetzung verschiedener Vergütungsbeträge an den Züchter erforderlich wären, beispielsweise Kleinbauern mit Kleinstbetrieben (oder sehr kleinen Anbauflächen), die von jeder Vergütung ausgenommen sind, und andere Kategorien, die einen Anteil der üblichen Lizenzgebühr für Saatgut oder die volle Lizenzgebühr entrichten oder von der Ausnahme nicht erfaßt werden.

b) *Anteil oder Menge des Ernteguts*

18. Ein weiterer Faktor, der in bezug auf den angemessenen Rahmen berücksichtigt werden könnte, ist der Anteil oder die Menge einer Ernte, die dem Landwirteprivileg unterworfen ist. Somit kann die Behörde beispielsweise den Höchstprozentsatz des Ernteguts angeben, den der Landwirt für die weitere Vermehrung verwenden kann. Der angegebene Prozentsatz könnte je nach Größe des Betriebs (oder der Anbaufläche) unterschiedlich sein, und die Höhe der Vergütung als Prozentsatz der Standard-Lizenzgebühr könnte ebenfalls je nach Anteil des von einem Landwirt verwendeten Nachbauseatguts variieren. Außerdem kann die Menge des Ernteguts, auf die das Landwirteprivileg anwendbar ist, im Verhältnis zur Menge des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte festgesetzt werden, die ursprünglich vom Landwirt erworben wurde. Die Menge kann auch als maximale Anbaufläche ausgedrückt werden, die mit dem Erntegut der Pflanze bepflanzt wird.

19. Die Einführung des Sortenschutzes fördert die Einführung neuer Sorten, was an sich zu Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts (Nachbauseatgut) der betreffenden Art führen kann. Außerdem können die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verfahren und der Züchtungs- und Vermehrungsmethoden sowie die wirtschaftlichen Entwicklungen Änderungen der Menge des für die weitere Vermehrung verwendeten Ernteguts bewirken. Daher wünschen die Behörden möglicherweise die Menge des Nachbauseatguts auf diejenige Menge zu begrenzen, die vor der Einführung des Sortenschutzes die allgemeine Praxis war.

Landwirte im eigenen Betrieb

20. Hinsichtlich derjenigen Pflanzen und Sorten, für die ein Landwirteprivileg eingeführt wird, beschränkt sich das Landwirteprivileg auf die Erlaubnis für „Landwirte, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.“

21. Der Wortlaut des Übereinkommens stellt klar, daß das Erntegut gemäß dem Landwirteprivileg nicht von anderen als dem Landwirt im eigenen Betrieb verwendet werden darf. Somit ist es einem Landwirt gemäß dem Landwirteprivileg nicht erlaubt, das Erntegut an einen anderen Landwirt abzugeben, der es zu Vermehrungszwecken verwendet. Wenn beispielsweise Landwirte, jeder mit eigenem Betrieb, einer Genossenschaft angehören, erlaubt es das Landwirteprivileg diesen Landwirten nicht, Nachbauseatgut (Erntegut) zur Vermehrung durch andere Landwirte auszutauschen, die derselben Genossenschaft angehören.

Mechanismen zur Vergütung der Züchter

22. Die Einführung des Landwirteprivilegs bedeutet, daß es notwendig sein kann, neue Mechanismen für die Vergütung der Züchter zu errichten. Es obliegt jeder Behörde, das wirksamste Vergütungsverfahren in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich des Einzugs der Vergütung gibt es zahlreiche Möglichkeiten, u. a. den direkten Einzug von den Landwirten, den Einzug über die Personen, die das Nachbauseatgut im Betrieb verarbeiten, und den Einzug einer Lizenzgebühr für das Erntegut am ersten Lieferort.

[Ende der Anlage und des Dokuments]